



**Bundesverband
Bausysteme e.V.**

Satzung (Stand 11. Juni 2010)

Bundesverband Bausysteme e.V.

Josef-Görres-Platz 12

56068 Koblenz

Telefon 0261 914 5350 . Telefax 0261 914 5351 . www.bv-bausysteme.de

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr	4
§ 2	Zweck des Vereins	4
§ 3	Gemeinnützigkeit	4
§ 4	Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 5	Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 6	Organe	6
§ 7	Aufgaben der Mitgliederversammlung	6
§ 8	Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen	6
§ 9	Durchführung der Mitgliederversammlung	7
§ 10	Vorstand	7
§ 11	Geschäftsführung	8
§ 12	Beirat	9
§ 13	Mitgliedsbeitrag	9
§ 14	Vereinszeichen/Logo	9
§ 15	Auflösung des Vereins	10
§ 16	Erfüllungsort und Gerichtsstand	10
	Wahlordnung	11
	Anlage	12

Satzung des Bundesverband Bausysteme e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Bundesverband Bausysteme e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Koblenz; die Verwaltung des Vereins kann auch an einem anderen Ort geführt werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein hat die **Aufgabe**, auf technisch-wissenschaftlicher Grundlage die durch die Anwendung rationeller Bauverfahren, unter besonderer Berücksichtigung der Vorfertigung und neuer Baustoffe, mögliche Entwicklungen zum Nutzen des Bauwesens zu fördern.

Er bedient sich dazu insbesondere der Fachverbände und Fachgruppen, die aus Vertretern der an der Aufgabe interessierten Fachgebiete, Branchen, Institute und Behörden bestehen.

Ziel ist, Regeln, Dokumentationen oder Berichte zu erarbeiten, die für die Öffentlichkeit und/oder andere interessierte Kreise bestimmt sind. Besonders sollen hierzu Bildungseinrichtungen angesprochen werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Ehrenamtlich tätige Mitglieder können im Rahmen ihrer Vereinstätigkeiten eine angemessene Aufwandsentschädigung und Kostenersatz erhalten. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Rationalisierungs-Gemeinschaft „Bauwesen“ im Rationalisierungs-Kuratorium der Deutschen Wirtschaft e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können Firmen, OHG, KG, juristische Personen, Organisationen, Behörden, Vereine, Verbände und jede andere Personengemeinschaft werden, sofern sie an Zielen und Aufgaben des Vereins interessiert sind (Korporativmitglieder).
2. Einzelpersonen, deren Wissen und Tätigkeit die Ziele des Fertigbaues fördern, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Mitgliedern berufen werden, haben aber nur Stimmrecht, wenn sie eine Funktion innerhalb des Bundesverband Bausysteme e.V. haben.
3. In- und ausländische Vereinigungen, Institute usw., die ähnliche Zwecke verfolgen, wie sie in dieser Satzung festgelegt sind, können als korrespondierende Mitglieder aufgenommen werden, wenn sie auf Gegenseitigkeit beruht. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.
4. Interessenten die eine Mitgliedschaft im Bundesverband Bausysteme e.V. anstreben, können auf begründeten Antrag eine sechsmonatige Mitgliedschaft auf Probe (Probezeit) erhalten.

Diese berechtigt, mit Zustimmung des jeweiligen Fachverbands bzw. der Fachgruppe, zur Teilnahme an deren Sitzungen während der Probezeit.

Der Interessent hat während der Probezeit kein Stimmrecht.

Der Mitgliedsbeitrag bis zur Beendigung der Probezeit kann vom Vorstand auf Antrag herabgesetzt oder ausgesetzt werden.

Die Probezeit ist jederzeit beidseitig schriftlich kündbar.

Nach Ablauf der Probezeit wird die Mitgliedschaft auf Probe automatisch zu einer regulären Mitgliedschaft, wenn nicht schriftlich vor Ablauf der Probefrist gekündigt wurde.

5. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheiden der Vorstand und die Leiter. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem der Mitteilung der Aufnahme folgenden Monat.
6. Persönlichkeiten, die sich besondere Verdienste um die Förderung des Vereinszwecks erworben haben, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Hierüber entscheiden die Mitglieder des Vorstandes und des Beirates mit jeweils Zweidrittelmehrheit aller Stimmen. Die Ehrenmitglieder stehen den ordentlichen Mitgliedern gleich, von der Beitragspflicht sind sie jedoch befreit.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

1. Tod
des Mitglieds bei natürlichen Personen,
2. Auflösung
des Unternehmens oder der Gesellschaft des Mitglieds bei juristischen Personen,
3. Austritt
- 4.1 Der Austritt muss schriftlich gegenüber mindestens einem Vorstandsmitglied erklärt werden. Er ist unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten zum Ende des nächsten Kalenderjahres möglich.
- 4.2 Sobald ein Mitglied seine Mitgliedschaft kündigt, legen seine Vertreter umgehend alle Ämter nieder, die sie im Rahmen des Bundesverband Bausysteme e.V. innehaben. Bei Zustimmung des Vorstandes können sie ihr Amt kommissarisch weiterführen bis ein Nachfolger bestimmt ist. Sonstige Rechte sind dem Mitglied bis zum Wirksamwerden des Austritts unbenommen.
5. Ausschluss
- 5.1 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat, insbesondere, wenn das Mitglied
 - a. das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt bzw. den Zwecken des Vereins entgegenarbeitet,
 - b. die bürgerlichen Ehrenrechte verliert, dauernd zahlungsunfähig wird oder entscheidend gegen die Interessen des Vereins wirkt,
 - c. seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung drei Monate nach Fälligkeit nicht nachgekommen ist.
- 4.2 Über einen geplanten Ausschluss unterrichtet der Vorstand das Mitglied schriftlich und mit entsprechender Begründung spätestens 4 Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung. In dringenden Fällen entscheidet der Vorstand direkt über den Ausschluss des Mitgliedes.
- 4.3 Das betroffene Mitglied hat das Recht, binnen 2 Wochen ab Zugang der schriftlichen Mitteilung über den (geplanten) Ausschluss schriftlich die kommende Mitgliederversammlung anzurufen. Der Widerruf gegen den Ausschluss hat aufschiebende Wirkung.

- 4.4 Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss bzw. den Widerruf. Die Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- 4.5 Der Ausschluss wird mit Zugang der schriftlichen Mitteilung des Vorstandsbeschlusses bzw. mit der Entscheidung der Mitgliederversammlung wirksam.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Beirat,
4. die Geschäftsführung.

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien mit Zweidrittelmehrheit beschließen. Die Organe des Vereins sowie die angeschlossenen Fachverbände/Fachgruppen können organisatorische und strukturelle Einzelheiten in eigenen Geschäftsordnungen regeln, die nachrangig und ergänzend zu den Bestimmungen dieser Vereinssatzung gelten.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht allein dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Dies betrifft insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Die Wahl des Vorstandes nach der dieser Satzung als Anlage beigegebenen Wahlordnung, sowie die Entscheidung über die Abberufung des Vorstandes bzw. einzelner Mitglieder des Vorstandes.
2. Die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung.
3. Die Entgegennahme der Berichte der Fachverbands- und Fachgruppenleiter.
4. Die Genehmigung der Jahresrechnung des Haushaltsplanes und die Festsetzung des Mitgliederbeitrages.
5. Die Wahl der Rechnungsprüfer.
6. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Angelegenheiten, insbesondere das jährliche Arbeitsprogramm, sowie über die ihr nach der Satzung übertragenen Entscheidungen.
7. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 8 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen

1. Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Vereinsmitglieder sind dazu unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem Tag der Versammlung von einem Vorstandsmitglied schriftlich einzuladen.
2. Ein Vorstandsmitglied hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn der vierte Teil der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung hierzu schriftlich einzuladen.

§ 9 Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende oder der Schatzmeister.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Korporativmitglied eine Stimme, Einzelpersonen entsprechend § 4.2. Ein Mitglied, das am Erscheinen verhindert ist, kann sich durch ein anderes mit schriftlicher Vollmacht versehenes Mitglied vertreten lassen. Ein Mitglied darf die Vollmacht für maximal 5 Stimmen haben.

Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nach Gesetz und Satzung zulässig, mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen und der vertretenen Mitglieder gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen und vertretenen Mitglieder.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 3 Personen, die aus den Reihen der Mitglieder gewählt werden.
2. Der Vorstand wählt aus seinen Mitgliedern den Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Schatzmeister (Gesamtvorstand).
3. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister bilden den Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Vorstandsmitglied vertreten.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Wahlperiode bleiben die Vorstandsmitglieder solange im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, muss innerhalb eines Quartals nach Bekanntgabe des Ausscheidens eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, bei der ein neuer Vorstand gewählt werden muss. Bis zur Neuwahl übernimmt stellvertretend der Leiter des mitgliederstärksten Fachverbands bzw. der Fachgruppe, der nicht Mitglied des Vorstands ist, das Stimmrecht des ausgeschiedenen Vorstands.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er bedient sich zur Erledigung der laufenden Geschäfte eines Geschäftsführers, der von ihm berufen wird und seine Tätigkeit nach Maßgabe einer vom Vorstand zu erlassenden Geschäftsordnung ausübt.
7. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
 - Die Leitung des Vereins gemäß den Bestimmungen der Satzung.
 - Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - Die Erarbeitung von Richtlinien für die Durchführung der laufenden Geschäfte und deren Überwachung.
 - Überwachung der Übereinstimmung der Arbeit in den Fachverbänden und Fachgruppen mit den Zielen des Bundesverband Bausysteme e.V..
 - Die Aufstellung der Jahresrechnung und des Entwurfs für den Haushaltsplan.
 - Die Überwachung der laufenden Finanzgebarung.
 - Die Beschlussfassung zur Gründung oder auch zur Auflösung eines Fachverbandes bzw. einer Fachgruppe.

- Der Erlass verbindlicher Richtlinien für die Vermögensverwaltung des Vereins mit der Maßgabe, dass folgende Geschäfte der vorherigen Genehmigung der Mitgliederversammlung bedürfen:
 - Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, Aufnahme von Darlehen oder Krediten über Euro 10.000,-.
 - Die Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
 - Berufung bzw. Abberufung der Mitglieder des Beirates und Vorbereitung von Sitzungen des Beirates.
- 8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle amtierenden Mitglieder vorher schriftlich eingeladen und mindestens zwei anwesend sind.
- 9. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden oder den Stellvertreter spätestens eine Woche vor der Sitzung, mit Übersendung einer Tagesordnung.
- 10. Verhinderte Vorstandsmitglieder können ein anderes Vorstandsmitglied schriftlich bevollmächtigen, sie bei Abstimmung über bestimmte, in der Tagesordnung im Voraus bekannt gegebene Anträge zu vertreten.
- 11. Der Vorstand beschließt, soweit in dieser Satzung nicht anders vorgesehen, grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Beschlüsse des Vorstandes müssen vom Gesamtvorstand mitgetragen werden.
- 12. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten:
 - den Ort und die Zeit der Sitzung,
 - die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters,
 - die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.

§ 11 Geschäftsführung

1. Zur satzungsmäßigen Erledigung sämtlicher dem Verein obliegenden Aufgaben wird eine Geschäftsstelle errichtet, die unter der Leitung eines Geschäftsführers steht.
2. Der Geschäftsführer wird vom Vorstand - vertreten durch den Vorsitzenden - bestellt und abberufen. Andere Mitarbeiter werden von dem Geschäftsführer im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Vorstandes unter Beachtung der Bestimmungen des Haushaltsplanes angestellt und entlassen.
3. Angelegenheiten, die zur laufenden Verwaltung des Vereins zählen, obliegen dem Geschäftsführer, soweit sie nach dieser Satzung nicht ausdrücklich in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes fallen. Der Geschäftsführer hat den Vorstand hierüber zu informieren bzw. in Zweifelsfällen vorab mit dem Vorstand Einvernehmen über die Erledigung der Aufgaben zu erzielen.
4. Der Geschäftsführer erhält die Weisungen des Vorstandes unmittelbar durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter; er ist seinerseits gegenüber anderen Mitarbeitern des Vereins unmittelbar weisungsbefugt.
5. Der Geschäftsführer nimmt auf Wunsch des Vorsitzenden an den Sitzungen der Organe des Vereins mit beratender Stimme teil.

§ 12 Beirat

1. Dem Vorstand steht ein Beirat zur Seite, der aus den Leitern der Fachverbände und Fachgruppen und aus Mitgliedern besteht, die auf Vorschlag der Mitgliederversammlung oder durch den Vorstand unmittelbar berufen werden.
2. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Angelegenheiten des Vereins, insbesondere in fachlichen, organisatorischen und wissenschaftlichen Fragen zu beraten.
3. Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter beruft den Beirat nach Bedarf ein. Ein Mitglied des Vorstandes führt bei den Beratungen den Vorsitz. Der Beirat beschließt seine Stellungnahme und Empfehlungen mit einfacher Mehrheit.

§ 13 Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder sind verpflichtet, jährliche Beiträge zu zahlen, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.

Der von der Mitgliederversammlung beschlossene Jahresbeitrag wird wie folgt gestaffelt und ist mit Beginn eines Geschäftsjahres fällig:

1. Wirtschaftsunternehmen 100 Prozent des jeweils gültigen Beitrages
2. Dienstleistungsbetriebe 50 Prozent des jeweils gültigen Beitrages
3. Einzelpersonen 25 Prozent des jeweils gültigen Beitrages

Mitglieder nach § 4.3 der Satzung sind von der Zahlung eines Mitgliedbeitrags befreit.

Im Beitrittsjahr beträgt der Beitrag für jeden Monat der Mitgliedschaft 1/12 des Jahresbeitrages, beginnend mit dem dem Beitritt folgenden Monat.

Einzelpersonen können auf Beschluss des Vorstandes von der Beitragsleistung befreit werden, wenn sie durch erbrachte Eigenleistungen im Vorstand, Beirat, Mitarbeit in Fachverbänden/ Fachgruppen und dergleichen, die Arbeit des Bundesverband Bausysteme e.V. ständig fördern.

§ 14 Vereinszeichen/Logo

1. Allgemeines

Der Bundesverband Bausysteme e.V. führt das in der Anlage aufgeführte Logo mit dem Zusatz "Bundesverband Bausysteme e.V."

2. Kreis der Berechtigten, Benutzerbedingungen

Der Bundesverband Bausysteme e.V. gestattet seinen Mitgliedern, das für den Bundesverband Bausysteme e.V. angemeldete Vereinszeichen mit dem Zusatz "Mitglied des Bundesverband Bausysteme e.V." auf ihren Geschäftspapieren zu führen und in ihren Geschäftsräumen aufzuhängen.

Die Verwendung bei Produktinformationen ist auf die Produkte beschränkt, die im Zusammenhang mit den Themen der Fachverbände und Fachgruppen des Bundesverband Bausysteme e.V. zu sehen sind.

Bei Messen und Ausstellungen kann mit dem Vereinszeichen die Zugehörigkeit zum Bundesverband Bausysteme e.V. dokumentiert werden.

Die Form, z.B. "Qualitätsverbund im Fachverband/Fachgruppe ... des Bundesverband Bausysteme e.V." werden von dem Fachverband/Fachgruppe und der Geschäftsführung einvernehmlich festgelegt.

3. Pflichten der Beteiligten

Jedes Vereinsmitglied hat die Pflicht, die ihm zur Kenntnis kommenden Verstöße gegen den Schutz des Vereinszeichens dem Bundesverband Bausysteme e.V. mitzuteilen.

Der Bundesverband Bausysteme e.V. wird Störungen, welche dritte Personen den Mitgliedern in der Führung des Zeichens bereiten, verfolgen.

4. Verlust des Benutzungsrechts

Die den Mitgliedern gemäß Ziffer 2 gewährte Befugnis der Zeichenführung gilt nur für die Zeit der Zugehörigkeit zum Bundesverband Bausysteme e.V.. Sie erlischt mit dem Ende der Mitgliedschaft gemäß § 5.

5. Übertragbarkeit

Die den Mitgliedern des Bundesverband Bausysteme e.V. gewährte Befugnis zur Führung des Zeichens darf nicht an dritte Personen oder Firmen übertragen werden.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Einladung zu der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muss 4 Wochen vor der Sitzung schriftlich erfolgen. Der Nachweis der erfolgten Einladung gilt als geführt, wenn der Vorsitzende der Mitgliederversammlung versichert, dass eine schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung den Mitgliedern fristgerecht zugesandt worden ist.
2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder, wobei mindestens 2/3 aller Mitglieder des Vereins anwesend oder durch schriftliche Vollmacht vertreten sein müssen.
3. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte einen oder mehrere Liquidatoren.

§ 16 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche des Vereins gegen seine Mitglieder sowie der Mitglieder gegen den Verein ist der Sitz des Vereins.

Wahlordnung

Die Wahl des Vorstandes ist nach Maßgabe folgender Bestimmungen durchzuführen:

1. Der Wahlvorgang beginnt mit der Bestellung einer Wahlkommission, die aus drei Personen aus dem Kreis der Mitglieder besteht. Diese werden auf Vorschlag des Versammlungsleiters von der Mitgliederversammlung in offener Abstimmung gewählt.
Die Wahlkommission wählt aus ihren Reihen einen Vorsitzenden, der während der Dauer des Wahlvorganges die Versammlungsleitung übernimmt.
Die Wahlkommission überwacht den Wahlvorgang und die Auszählung der abgegebenen Stimmen, sie entscheidet über die Ungültigkeit von Stimmzetteln sowie über andere Zweifelsfragen.
2. Der Vorstandswahl wird unter Verwendung von vorbereiteten Stimmzetteln in geheimer Abstimmung durchgeführt. Die Stimmzettel werden vor dem Wahlgang ausgegeben.
3. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, bestimmte Personen vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder während der Mitgliederversammlung, jedoch vor der Eröffnung des Wahlganges, mündlich vorzuschlagen.
Der bei der Einberufung der Mitgliederversammlung noch im Amt befindliche Beirat hat das Recht, der Versammlung Vorschläge für die Besetzung des Vorstandes zu unterbreiten.
4. Vor der Durchführung der Wahl hat das schriftliche Einverständnis des für die Wahl in den Vorstand vorgeschlagenen Mitglieds der Mitgliederversammlung vorzuliegen. Bei persönlicher Anwesenheit reicht das mündliche Einverständnis.
5. Die Wahl wird durch Ankreuzen der eingesetzten oder handschriftlich nachgetragenen Namen auf dem Stimmzettel vollzogen. Anschließend sind die Stimmzettel doppelt zu falten und in die Wahlurne einzuwerfen.
6. Gewählt sind die Mitglieder, die die meisten Stimmen erreichen. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.
7. Jeder Wahlberechtigte kann jedem Kandidaten nur eine Stimme geben.
8. Stimmzettel sind ungültig, wenn
 - a) mehr als 3 Namen von Personen angekreuzt sind,
 - b) ein Name mehr als ein Kreuz hat,
 - c) der Stimmzettel außer den vorgedruckten oder handschriftlich eingesetzten Namen und Ankreuzungen noch weitere Eintragungen enthält,
 - d) der Wille des Wählers nicht eindeutig erkennbar ist.Sind Namen von Personen angekreuzt, die vor Beginn der Abstimmung nicht vorgeschlagen waren, so ist die Wahl des Abstimmenden insoweit ungültig.
Im Falle der Ersatzwahl gemäß § 10 Ziffer 5 reduziert sich die Anzahl der maximal zu verteilenden Stimmen auf die Anzahl der zu besetzenden Positionen.
9. Nach Beendigung des Wahlvorganges und Auszählung der Stimmen gibt der Vorsitzende der Wahlkommission das Ergebnis bekannt und veranlasst die Aufnahme des Ergebnisses und etwaiger Bemerkungen der Wahlkommission in das Versammlungsprotokoll.

Koblenz, den 11. Juni 2010



**Bundesverband
Bausysteme e.V.**